



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0018-17-10

= RSS-E 26/17

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Mag. Dr. Franz Josef Fiedler, Mag. Matthias Lang, KR Dr. Elisabeth Schörg und Dr. Hans Peer sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 19. April 2017 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED], gegen
[REDACTED],
beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird die Deckung des Schadens Nr. [REDACTED] aus der Kfz-Kaskoversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] dem Grunde nach empfohlen.

Begründung:

Der Antragsteller hat für sein Kfz [REDACTED], Kennzeichen [REDACTED] bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Kfz-Kaskoversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen.

Vereinbart sind die AKKB 2009, deren Artikel 1 auszugsweise lautet:

„Artikel 1

Was ist versichert?

1. Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt und an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust(...)

1.8 darüber hinaus durch Unfall, das ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind daher nicht versichert. Betriebsschäden sind Schäden, die im Zusammenhang mit Betriebsvorgängen durch normale Abnutzung, Material- oder Bedienungsfehler an dem Fahrzeug oder an seinen Teilen entstehen. (...) "

Der Antragsteller stellte sein Fahrzeug am 12.7.2015 auf einem Parkplatz am [REDACTED] ab. Die Fenster waren leicht geöffnet, der Kofferraumdeckel offen, um den im Fahrzeug befindlichen Hunden ausreichend Frischluftzufuhr zu gewährleisten. Das Fahrzeug setzte sich in der Folge unbemerkt in Bewegung und rollte in den [REDACTED].

Das eintretende Wasser führte zum Totalschaden des versicherten Fahrzeuges. Die antragsgegnerische Versicherung lehnte die Deckung des Schadens mit Schreiben vom 31.7.2015 wie folgt ab:

„(...)Bezugnehmend auf den Vorfall vom 12.07.2015, müssen wir Ihnen leider mitteilen, dass es sich um kein versichertes Ereignis im Sinne der Ihrem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen - AKKB 2009 - handelt.

Versicherungsschutz besteht für Beschädigungen des Fahrzeuges durch Unfall. Bei einem solchen handelt es sich bedingungsgemäß um ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

Laut den uns vorliegenden Unterlagen, rollte das Fahrzeug allmählich ins Wasser. Ein Unfall im Sinne der Bedingungen hat daher nicht stattgefunden.

Zudem stellt das Abstellen Ihres Fahrzeuges mit offenen Fenstern und offenem Kofferraumdeckel, eine auffallende Sorglosigkeit dar, welche wir als grobe Fahrlässigkeit (§61 VersVG) werten müssen.

Wir bitten um Verständnis dass wir daher keine Entschädigungsleistung erbringen können.

Der Versicherer ist nach §12, Abs. 3 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. (...) "

Der Antragsteller richtete am 12.8.2015 an die Antragsgegnerin das Ersuchen, den Vorfall nochmals zu überprüfen. Das Ablehnungsschreiben habe er per Email von seinem Versicherungsagenten erhalten.

Mit Schlichtungsantrag vom 8.3.2017 beantragte der Antragsteller, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens (unter Abzug des vertraglichen Selbstbehaltes von € 290,--) zu empfehlen. Das Schadensereignis sei ein versichertes Ereignis im Sinne der Bedingungen. Die qualifizierte Ablehnung sei „nicht mehr relevant“, da die Ablehnung nicht an den Kunden, sondern an dessen Versicherungsagenten ging. In der Folge sei über einen Rechtsanwalt bei der Antragsgegnerin interveniert worden.

Die Antragsgegnerin teilte mit Email vom 16.3.2017 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen.

Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14)

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063).

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt an, dann ist dem Antragsteller zuzustimmen, dass das Schadenereignis unter den Begriff des Unfalles iSd Artikel 1 Pkt. 1.8 fällt. Auch das plötzliche Eindringen von Wasser stellt eine mechanische Einwirkung auf das versicherte Fahrzeug dar. Aus dem in der Ablehnung vorgebrachten Einwand des Versicherers, das Fahrzeug sei „allmählich“ ins Wasser gerollt, kann nicht der rechtliche Schluss gezogen werden, das Schadenereignis sei nicht plötzlich eingetreten.

Soweit sich die Antragsgegnerin in ihrem Ablehnungsschreiben auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles beruft, wäre ihr zu entgegen, dass

zwischen dem Abstellen des Fahrzeuges mit geöffneten Fenstern und geöffnetem Kofferraumdeckel einerseits und dem Abrollen des Fahrzeuges andererseits (noch) kein Kausalzusammenhang besteht. Es liege an der Antragsgegnerin, einen solchen Kausalzusammenhang zu behaupten und zu beweisen. Da sich die Antragsgegnerin am Verfahren jedoch nicht beteiligt hat, war darauf schon von vornherein nicht Bedacht zu nehmen.

Der Antragsteller gesteht selbst zu, dass ihm die qualifizierte Ablehnung durch seinen Versicherungsagenten übermittelt wurde. Es ist daher von deren Zugang und damit vom Beginn des Fristenlaufes des § 12 Abs 3 VersVG auszugehen.

Die Leistungsfreiheit nach § 12 Abs 3 ist nach der ständigen Rechtsprechung nicht von Amts wegen wahrzunehmen, sondern ist vom Versicherer einzuwenden (vgl 7 Ob 46/82). Daher war auch von der Schlichtungskommission dieser Einwand nicht zu berücksichtigen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Der Antragsteller wird jedoch in einem allfälligen streitigen Verfahren, wenn sich die Antragsgegnerin auf die Präklusivfrist berufen sollte, den Beweis zu führen haben, dass konkrete Vergleichsverhandlungen geführt worden sind, also wechselseitige Vergleichsvorschläge bestehen (vgl Gruber in Fenyves/Schauer(Hrsg), VersVG, § 12 Rz 77).

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 19. April 2017